

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 301 für ein Gebiet östlich Universitäts-
straße zwischen Laerheidestraße und Schinkelstraße

Das Plangebiet liegt im Bereich der Universitätswohnstadt. Innerhalb des Plangebietes sind auf der Grundlage des bereits am 27. 1. 1966 von der Stadtverordnetenversammlung gebilligten Planentwurfs wesentliche Maßnahmen durchgeführt worden, so u. a. die Herstellung der Laerheidestraße, der Bau mehrerer Studentenwohnheime, die Errichtung mehrerer Familienhausgruppen nördlich der Schinkelstraße und der Schinkelstraße und der teilweise Ausbau der Grünflächen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Auf Grund des Inkrafttretens der Rechtsverordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Bochum-Querenburg vom 5. 12. 1972 ergibt sich gemäß § 54 des Städtebauförderungsgesetzes nunmehr die Notwendigkeit, die Rechtskraft des Bebauungsplanes herbeizuführen.

Der Bebauungsplanentwurf sieht im wesentlichen folgende Festsetzungen vor:

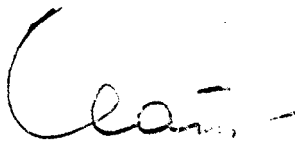
- a) Festsetzung der evangelischen Studentenwohnheime, der Studentenwohnheime "Haus Hardenberg" und "Haus Roncalli" als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf,
- b) Festsetzung reiner Wohngebiete nördlich bzw. nordwestlich der Schinkelstraße sowie östlich des Wendeplatzes der Laerheidestraße in ein- und zweigeschossiger offener Bauweise,
- c) Festsetzung der zur Erschließung der Baugebiete erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen bzw. privaten Belastungsflächen,
- d) Öffentliche Grünflächen - Parkanlagen - zur Sicherung eines die Baugebiete gliedernden und verbindenden Hauptgrünzuges, der sich südwestlich des Plangebietes bis zum Lottental und östlich des Plangebietes bis zum Ülbachtal erstreckt,

- e) Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz - der insbesondere für die massierte Wohnbebauung im Bereich der Markstraße bestimmt ist.
- f) Private Grünfläche - Den Anliegern soll hierdurch Gelegenheit gegeben werden, dieses Gelände zu erwerben und als Freifläche ihrer Hausgrundstücke zu nutzen. Eine Ausweisung dieser Grundfläche als Bauland würde die Möglichkeit eröffnen, bauliche Nebenanlagen zu errichten. Eine derartige Einschränkung des Grünzuges ist jedoch an dieser Stelle dem Spaziergänger nicht zumutbar.

Die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen sind bereits von der Stadt erworben, der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt und die öffentlichen Grünflächen zum größten Teil angelegt worden, so daß lediglich für den Restausbau der öffentlichen Grünflächen noch ca. 220.000,-- DM zu veranschlagen sind; und zwar für

Kinderspielplatz	120.000,-- DM
Parkanlagen	100.000,-- DM

Bochum, den 19. Dez. 1974



Oberbürgermeister



Baudezernent

Gehört zur Vig. v. 24.4.1975

Az. 181-125.112 (Bochum 301)

Landesbaubehörde Ruhr